

Auf der Seite 3 unseres Maklervertrags müssen Sie **durch Ankreuzen erklären**, ob Sie eine **»politisch exponierte Person« – kurz PEP** – sind. Im Folgenden finden Sie die Definition einer PEP. Bitte lesen Sie sich diese durch und kreuzen Sie dann im Maklervertrag auf Seite 3 **den für Sie zutreffenden Status** an.

## **Eine »politisch exponierte Person« (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG ist:**

### **1. Eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, namentlich:**

- a – Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretär;
- b – Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;
- c – Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;
- d – Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;
- e – Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken;
- f – Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés;
- g – Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;
- h – Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Regelmäßig müssen die jeweils vorstehenden öffentlichen Ämter entweder auf nationaler Ebene eines Staates, auf Gemeinschafts- oder internationaler Ebene ausgeübt werden oder worden sein. Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene gelten in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit ähnlichen Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.

### **2. Jedes »unmittelbare Familienmitglied« einer Person gemäß Ziff. 1, namentlich:**

- a – der Ehepartner und eingetragene Lebenspartner;
- b – ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner;
- c – jeder Elternteil.

### **3. Jede einer Person im Sinne der Ziff. 1 »bekanntermaßen nahestehende natürliche Person«, namentlich:**

- a – jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter Ziff. 1 fallenden Person gemeinsam wirtschaftliche Eigentümerin einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung iSd §§ 20 oder 21 GWG ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder
- b – jede natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zu Gunsten einer unter Ziff. 1 fallenden Person erfolgte.